



Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

13.0

13.0
Reglement Tourismusrat 2012

REGLEMENT FÜR DEN TOURISMUSRAT CELERINA

Gestützt auf Art. 46 Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehendes Reglement für den Tourismusrat Celerina:

Vorbemerkung: Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Allgemeines

¹Der Tourismusrat Celerina ist eine Kommission des Gemeindevorstandes im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. 12 Gemeindeverfassung.

²Er ist für die touristischen Belange in der Gemeinde zuständig.

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kommission besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Der Vorsteher des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied des Tourismusrates. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeindevorstand gewählt.

Art. 3 Konstituierung/ Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorsteher des entsprechenden Departementes im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Vorsitzender des Tourismusrates. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Tourismusrates gewählt.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 4 Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung mit Verantwortlichkeit, Ausstand und Schweigepflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

¹Dem Tourismusrat obliegt die Pflege und Förderung der touristischen Aktivitäten in der Gemeinde Celerina/Schlarigna

²Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Er koordiniert und fördert das Angebot an kulturellen, sportlichen und weiteren Veranstaltungen in Celerina und beurteilt deren Effektivität.
2. Er kann bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen mitwirken. Er berät Vereine, Organisationen aller Art und Private, die in Celerina öffentliche Veranstaltungen im Bereich Tourismus, Kultur und Sport durchführen wollen.
3. Er entscheidet im Rahmen des Budgets, ob und in welchem Umfang lokale Veranstaltungen unterstützt werden sollen.
4. Er berät den Gemeindevorstand in Fragen der Event- und Tourismusorganisation sowie der touristischen Infrastruktur.
5. Er erstellt eine Saisonplanung, aus welcher sich ergibt, welche Veranstaltungen durchgeführt und wie unterstützt werden sollen.
6. Er erstellt jeweils bis Ende September das Jahresbudget zuhanden des Gemeindevorstandes.

¹Die Aufsicht über die Anwendung dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand.

²Einsprachen sind dem Gemeindevorstand schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit den beanstandeten Massnahmen oder Vorkommnissen einzureichen.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Beschlusse des Gemeindevorstandes in Kraft.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna am 20. Februar 2012.

Der Gemeindepräsident:

R. Camenisch



Der Gemeindevorstand:

B. Drüber

